



**Verordnung
über die Verwaltungsorganisation
der Gemeinde Ins**

(Verwaltungsverordnung)

vom 14.11.2002

mit Änderungen vom 1.9.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1
Stellvertretung	Art. 2

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	Art. 3
Kollegialbehörde.....	Art. 4
Präsidualverfügungen.....	Art. 5

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	Art. 6
Sitzungszeitpunkt	Art. 7
Einberufung	Art. 8
Berichte und Anträge.....	Art. 9
Mitberichtsverfahren.....	Art. 10
Ratsbüro	Art. 11
Einladung	Art. 12
Akten	Art. 13
Teilnahme.....	Art. 14
Öffentlichkeit und Beizug Dritter.....	Art. 15
Leitung der Sitzung	Art. 16
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	Art. 17
Abstimmungen und Wahlen	Art. 18
Protokoll	Art. 19
Eröffnung von Beschlüssen	Art. 20
Information der Öffentlichkeit	Art. 21
Verwaltungsinterne Information	Art. 22
Ergänzende Vorschriften.....	Art. 23

2.3 Ressorts

Allgemeines	Art. 24
Die einzelnen Ressorts	Art. 25
Zuweisung	Art. 26
Aufgaben	Art. 27

3. Kommissionen und Ausschüsse

Zuordnung von Kommissionen und Ausschüssen.....	Art. 28
Ständige Kommissionen und Ausschüsse.....	Art. 29
Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher	Art. 30
Konstituierung	Art. 31
Ergänzende Vorschriften.....	Art. 32

4. Verwaltung

Grundsätze.....	Art. 33
Abteilungsleitung.....	Art. 34
Aufgaben.....	Art. 35

5.	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	
5.1	Allgemeines	
	Zuständigkeitsbereiche	Art. 36
5.2	Unterschriftsberechtigung	
	Grundsatz	Art. 37
	Behörden	Art. 38
5.3	Eingehen von Verpflichtungen	
	Verfügung über Kredite	Art. 39
	Kreditkontrolle	Art. 40
5.4	Anweisung zur Zahlung	
	Grundsatz	Art. 41
	Kontrolle eingehender Rechnungen	Art. 42
	Anweisung	Art. 43
	Kontrolle und Zahlung	Art. 44
5.5	Erlass von Verfügungen	
	Verfügungsbefugnis	Art. 45
5.6	Berichtswesen	
	Periodische Berichterstattung	Art. 46
	Besondere Vorkommnisse	Art. 47
6.	Schlussbestimmung	
	Inkrafttreten	Art. 48
	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 49

Beilage

Organigramm der Gemeinde Ins	Seite 12
------------------------------------	----------

Anhänge

Anhang 1: Zuordnung der Kommissionen und Ausschüsse, Aufgaben der Ressorts	Seite 13
Anhang 2: Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse	Seite 14
Anhang 3: Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse	Seite 17

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ins erlässt gestützt auf Artikel 46 der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 die folgende

Verordnung über die Verwaltungsorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a die Organisation des Gemeinderates
- b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen
- c die Bildung und Organisation von Ressorts
- d die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese nicht in der Gemeindeordnung geregelt sind
- e die Struktur der Verwaltung
- f die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- g die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

² Ein Ratsmitglied kann aus wichtigen Gründen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung nach aussen vertreten, orientiert aber den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidial-
verfügungen

Art. 5 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise zweimal jeden Monat, in der Regel jeweils an einem Donnerstag.

² Er bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine jeweils für ein Jahr.

³ Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Sitzungszeitpunkt

Art. 7 ¹ Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen beginnen in der Regel um 17.00 Uhr (Winterzeit) bzw. 18.00 Uhr (Sommerzeit).

Einberufung

Art. 8 ¹ Das Ratsbüro beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Berichte und
Anträge

Art. 9 ¹ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher, die Kommissionen, Ausschüsse sowie die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen der Verwaltung ein.

² Die Geschäfte sind in der Regel bis Montag, 12.00 Uhr, vor der Gemeinderatssitzung einzureichen.

³ Für Kommissionen und Ausschüsse unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär, für die Verwaltung die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter der zuständigen Organisationseinheiten.

⁴ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Mitberichtsverfahren	Art. 10 Betreffen Anträge zwei oder mehr Ressorts, führt das Antrag stellende Ressort bei den anderen betroffenen Ressorts ein Mitberichtsverfahren durch, bevor es den Antrag stellt.
Ratsbüro	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Gemeinde-Vizepräsidentin oder der Gemeinde-Vizepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es <i>a</i> entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden <i>b</i> erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin wo nötig die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Geschäften.</p> <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen, Ausschüssen und Verwaltung ergänzen.</p>
Einladung	<p>Art. 12 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt in der Regel durch Auflegen der Traktandenliste im Gemeinderatszimmer.</p> <p>² Die Traktandenliste liegt in der Regel ab Dienstag vor der Sitzung, 09.00 Uhr, auf.</p>
Akten	<p>Art. 13 ¹ Die Akten liegen ab Dienstag vor der Sitzung, 09.00 Uhr, im Gemeinderatszimmer auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 14 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, sich auf die Sitzungen durch Einsichtnahme in die Akten vorzubereiten und an den Sitzungen teilzunehmen, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 15 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	Art. 16 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a sorgt für einen speditiven Ablauf
- b eröffnet und schliesst die Diskussion
- c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 18 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Art. 19 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.

Eröffnung von
Beschlüssen

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse in der Regel schriftlich.

² Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unterzeichneten Schreibens eröffnen.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Information der
Öffentlichkeit

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat entscheidet, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

Verwaltungsinterne Information	<p>Art. 22 ¹ Das Mitglied des Gemeinderates ist verantwortlich für die interne Orientierung über die das Ressort betreffenden Beschlüsse.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber informiert die Leiterin oder den Leiter der Finanzverwaltung nach der Sitzung über die sie betreffenden Geschäfte.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 23 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderats-sitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindever-sammlung im Wahl- und Abstimmungsreglement.</p>
2.3 Ressorts	
Allgemeines	<p>Art. 24 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem oder mehreren besonderen Verantwortungsbereichen (Ressorts) vor.</p> <p>² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemein-deversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegen-über Dritten.</p> <p>³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte und das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass innerhalb des betreffenden Ressorts alle Aufgaben richtig erfüllt werden.</p>
Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 25 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Präsidiales b Bauwesen und Planung c Finanzen d Gemeindebetriebe e Energie- und Wasserversorgung f Volkswirtschaft g Liegenschaften h Soziales i Kultur/Freizeit j Bildung ¹ k Öffentliche Sicherheit l Verkehr.
Zuweisung	<p>Art. 26 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist den Gemeinderatsmitgliedern an einer konstituierenden Sitzung die übrigen Ressorts auf Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei das Anciennitätsprinzip sowie die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder.</p>

¹ geändert am 1.9.2011

³ Der Gemeinderat regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher.

⁴ Der Gemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 27 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 1.

3. Kommissionen und Ausschüsse

Zuordnung von Kommissionen und Ausschüssen

Art. 28 ¹ Die ständigen Kommissionen und Ausschüsse sind je einem Ressort zugeordnet.

² Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang 1.

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

Art. 29 ¹ Die durch die Stimmberechtigten eingesetzten Kommissionen finden sich im Anhang zur Gemeindeordnung.

² Der Gemeinderat setzt zusätzlich die folgenden ständigen Kommissionen und Ausschüsse ein: ²

- a Bau- und Planungskommission
- b Feuerwehrkommission
- c Wegkommission
- d Entsorgungskommission
- e Friedhofkommission
- f Energie- und Wasserkommission
- g Forstkommission
- h Liegenschaftskommission
- i Tourismus-, Jugend-, Kultur- und Freizeitkommission
- j Schulkommission für Besondere Massnahmen
- k Ständiger Wahlausschuss
- l Pachtlandausschuss
- m Wirtschaftsförderungsausschuss
- n Verkehrsausschuss
- o Ausschuss für öffentliche Sicherheit
- p Bibliotheksausschuss

³ Mitgliederzahl und Organisation der Kommissionen und Ausschüsse nach Absatz 2 ergeben sich aus Anhang 2.

⁴ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse ergeben sich aus Anhang 3.

⁵ Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen und Ausschüsse in andern Reglementen und im übergeordneten Recht.

² Aufzählung geändert am 1.9.2011

Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher **Art. 30** ¹ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen und Ausschüssen von Amtes wegen an.
² Sie vertreten die Anträge der Kommission oder des Ausschusses im Gemeinderat.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission oder dem Ausschuss die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission oder des Ausschusses abweicht.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung **Art. 31** ¹ Die Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

² Nach den ordentlichen Wahlen findet die Konstituierung unter Leitung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten statt.

Ergänzende Vorschriften **Art. 32** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen und Ausschüsse sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. Verwaltung

Grundsätze **Art. 33** ¹ Die Verwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden Verwaltungsabteilungen:
a Gemeindeschreiberei
b Finanzverwaltung.

³ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Verwaltungspersonals im Funktionendiagramm fest.

Abteilungsleitung **Art. 34** ¹ Der Gemeinderat stellt für die Verwaltungsabteilungen eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber und eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter an.

² Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

Aufgaben **Art. 35** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeschreiberei. Sie oder er
a ist Sekretärin oder Sekretär des Gemeinderates
b überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte
c koordiniert die Gemeindeverwaltung

d koordiniert und betreut das Personalwesen im Bereich Gemeindeschreiberei.

² Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter leitet die Finanzverwaltung. Sie oder er

a ist Sekretärin oder Sekretär der Finanzkommission

b überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte

c koordiniert die Finanzverwaltung

d koordiniert und betreut das Personalwesen im Bereich Finanzverwaltung.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeits-
bereiche

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

a Unterschriftsberechtigung

b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)

c Anweisung zur Zahlung

d Erlass von Verfügungen

e Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Behörden

Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien. In der Regel unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über
Kredite

Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

Kreditkontrolle

Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen

b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber

c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 41** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Kontrolle eingehender Rechnungen **Art. 42** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft
- a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
 - b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt
 - c die rechnerische Richtigkeit.
- Anweisung **Art. 43** ¹ Die Rechnungen werden durch die zuständige Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher zur Zahlung angewiesen, nachdem sie im Gemeinderatszimmer aufgelegt haben.
- ² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass
- a der Beleg recht- und ordnungsmässig
 - b das Visum nach Artikel 42 richtig
 - c der entsprechende Kredit vorhanden ist.
- Kontrolle und Zahlung **Art. 44** Die Finanzverwaltung
- a kontrolliert, ob Visum und Zahlungsanweisung auf dem Beleg vorhanden sind, ob Rechnungen in mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen die Beleganforderungen erfüllen
 - b bezahlt visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

- Periodische Berichterstattung **Art. 46** ¹ Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Fachbereichs auf dem Laufenden.
- ² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern regelmässig in knapper Form

- a über den Stand der Geschäfte im allgemeinen
- b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind
- c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 40).

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat regelmässig über die wichtigsten Punkte.

Besondere
Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 49 Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat Ins hat diese Verordnung über die Verwaltungsorganisation samt Anhängen 1-3 am 14. November 2002 genehmigt.

GEMEINDERAT INS

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Hans Urech

Martin Boss

Beilage: Organigramm (Art. 17 Abs. 2 GO)

Anhang 1: Aufgaben der Ressorts und Zuordnung der Kommissionen

Anhang 2: Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse

Anhang 3: Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse

Bescheinigung

Die Beschlussfassung und Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung ist im Amtsanzeiger vom 22. November 2002 öffentlich bekanntgemacht worden. Innert der Frist von 30 Tagen seit der Publikation sind beim Regierungstatthalter von Erlach keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Ins,

Der Gemeindegeschreiber:

Martin Boss

Beschluss Änderungen vom 1. September 2011

Der Gemeinderat Ins hat die Änderungen der Art. 25 und 29 sowie der Anhänge 1 - 3 am 1. September 2011 beschlossen.

GEMEINDERAT INS

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Urs Hunziker

Martin Boss

Bescheinigung

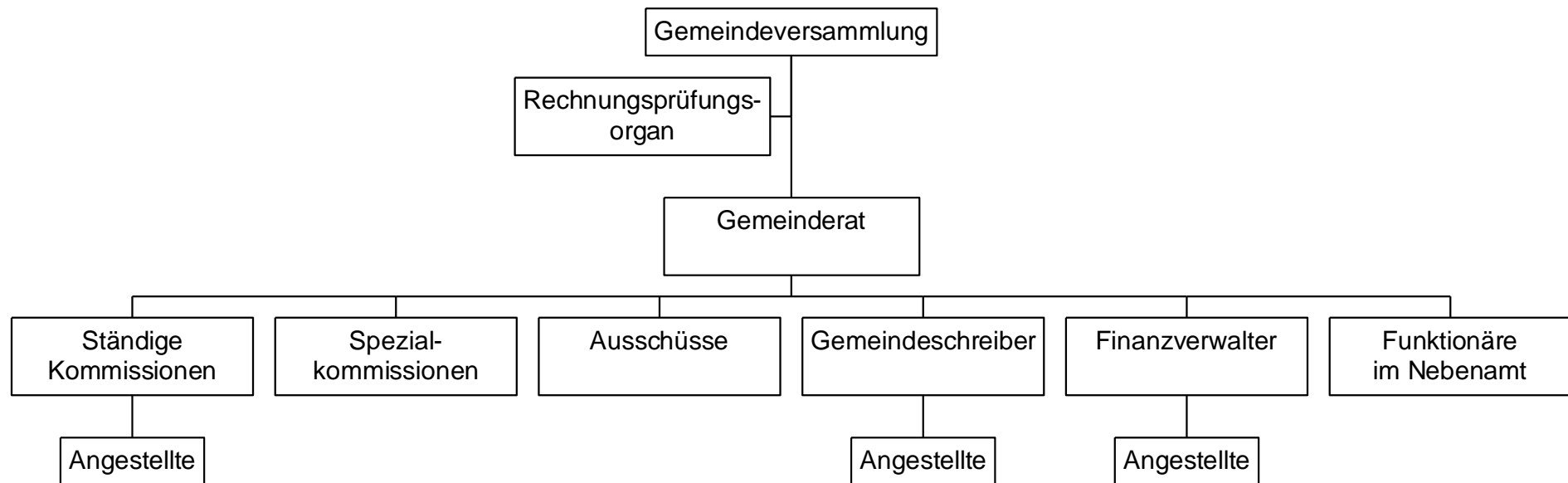
Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Änderungen vom 1. September 2011 sind im Anzeiger Region Erlach vom 9. September 2011 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 9. September 2011

Der Gemeindegeschreiber:

Beilage zur Gemeindeordnung Ins

Organigramm der Gemeinde Ins



Anhang 1: Zuordnung der Kommissionen und Ausschüsse, Aufgaben der Ressorts

Ressort	Zugeordnete Kommissionen und Ausschüsse	Aufgaben
Präsidiales	- Wirtschaftsförderungsausschuss	Gesamtführung, Verwaltung, Personelles, Information, Ortspolizei, Wirtschaftsförderung
Bauwesen und Planung	- Bau und Planungskommission	Baupolizei, Raumplanung
Finanzen	- Finanzkommission	Finanzhaushalt, Versicherungen, AHV-Zweigstelle
Gemeindebetriebe	- Wegkommission - Entsorgungskommission - Friedhofkommission	Gemeindestrassen, Wasserbau Abwasser, Kehricht Friedhof
Energie- und Wasserversorgung	- Energie- und Wasserkommission	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, Energieanwendungen allgemein, Einsatz erneuerbarer Energien
Volkswirtschaft	- Forstkommission - Pachtlandausschuss	Forst, Naturschutz, Landwirtschaft, Pachtland
Liegenschaften	- Liegenschaftskommission	Liegenschaften
Soziales	- Vormundschafts- und Sozialhilfekommission (Regionaler Sozialdienst)	Fürsorge, Vormundschaft, Soziale Institutionen, Gesundheit, Alterspolitik, Asylwesen
Kultur/Freizeit	- Tourismus-, Jugend-, Kultur- und Freizeitkommission	Tourismus, Jugendarbeit, Kultur, Freizeit, Dorfverein, Märkte
Bildung ³	- Primarschul- und Kindergartenkommission - Schulkommission für Beso. Massnahmen ⁴ - Bibliotheksausschuss ⁵	Kindergarten, Primarschule, Oberstufe, Erwachsenenbildung, Tagesschule ⁶ , Musikschule ⁷ , Spezialunterricht ⁸ Bibliothek ⁹
Öffentliche Sicherheit	- Feuerwehrkommission - Ausschuss für öffentliche Sicherheit	Feuerwehr, Zivilschutz, Katastrophenorganisation, Militär, Wirtschaftliche Landesversorgung
Verkehr	- Verkehrsausschuss	Öffentlicher Verkehr, Verkehrssicherheit

³⁻⁹ geändert / eingefügt am 1.9.2011

Anhang 2: Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse

Kommission Ausschuss	Anzahl Mit- glieder	Mitglieder von Amtes wegen	nach GR-Proporz durch Gemeinde- rat zu Wählende	Bemerkungen
Bau- und Planungskommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil: Präsidenten/innen E+W-Kommission und Wegkommission, BauverwalterIn und BaukontrolleurIn
Feuerwehrkommission				Gemäss Feuerwehrrglement
Wegkommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: Chef-WegmeisterIn
Entsorgungskommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: Gemeindeweibelln
Friedhofkommission	3	RessortvorsteherIn	2 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: FriedhofgärtnerIn
Energie- und Wasserkommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: FinanzverwalterIn als SekretärIn
Forstkommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: FörsterIn
Liegenschaftskommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	
Finanzkommission ¹⁰	5	RessortvorsteherIn		Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: Finanzverwalter

¹⁰ eingefügt am 1.9.2011

Kommission Ausschuss	Anzahl Mit- glieder	Mitglieder von Amtes wegen	nach GR-Proporz durch Gemeinde- rat zu Wählende	Bemerkungen
Tourismus-, Jugend-, Kultur- und Freizeitkommission	5	RessortvorsteherIn 1 VertreterIn Dorfverein	3 Mitglieder	
Primarschul- und Kindergartenkommission ¹¹	7	RessortvorsteherIn Bildung		Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil: Schulleitungen Primar- schule und Tagesschule
Schulkommission für Besondere Massnahmen ¹²	5	1 Mitglied der Primarschul- und Kindergartenkommission Ins (Sitzgemeinde) 2 Mitglieder aus den Verbandsgemeinden des Schulgemeindeverbandes OSZ Ins 2 Mitglieder aus den Verbandsgemeinden des Schulgemeindeverbandes OSZ Erlach		Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: Schulleitung Die Aufgabenerfüllung im Amt Erlach erfolgt durch die Gemeinde Ins im Sitz- gemeindemodell. Die Organisation ist in einem Vertrag geregelt.
Ständiger Wahlausschuss	mind. 15	GemeindeschreiberIn FinanzverwalterIn Verwaltungspersonal		
Pachtlandausschuss	3	RessortvorsteherIn Volkswirtschaft RessortvorsteherIn Finanzen RessortvorsteherIn Liegenschaften		Federführung: Volkswirtschaft
Wirtschaftsförderungs- ausschuss	4	GemeindepräsidentIn RessortvorsteherIn Bau und Planung RessortvorsteherIn Volkswirtschaft RessortvorsteherIn Finanzen		Federführung: GemeindepräsidentIn
Verkehrsausschuss	3	RessortvorsteherIn Verkehr RessortvorsteherIn Gemeindebetriebe Ortspolizist		Federführung: Verkehr

¹¹⁺¹² eingefügt am 1.9.2011

Kommission Ausschuss	Anzahl Mit- glieder	Mitglieder von Amtes wegen	nach GR-Proporz durch Gemeindeg- rat zu Wählende	Bemerkungen
Ausschuss für öffentliche Sicherheit	3	GemeindepräsidentIn RessortvorsteherIn öffentliche Sicherheit FeuerwehrkommandantIn		Federführung: GemeindepräsidentIn
Bibliotheksausschuss ¹³	3	RessortvorsteherIn Bildung 1 VertreterIn Primarschul- und Kindergarten Kommission 1 VertreterIn Tourismus-, Jugend-, Kultur- und Freizeitkommission oder Ressortvor- steherIn Kultur/Freizeit		Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: Bibliotheksleitung

¹³ eingefügt am 1.9.2011

Anhang 3: Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse

Die nachfolgenden Kommissionen und Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben in folgenden Bereichen:

Bau- und Planungskommission

- Behandlung der Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren zu Händen des Gemeinderates
- Laufende Bearbeitung der baurechtlichen Grundordnung
- Raumplanung
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Feuerwehrkommission

- Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement

Wegkommission

- Unterhalt, Pflege und Reinigung des Gemeindestrassen- und -wegnetzes sowie der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- Schneeräumung
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Entsorgungskommission

- Unterhalt, Pflege und Reinigung der Kanalisationen und der Abfallsammelstellen
- Aufsicht über private Kläranlagen
- Sichern der ordnungsgemässen Kehrrichtbeseitigung
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Friedhofkommission

- Unterhalt, Pflege und Reinigung des Friedhofes
- Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes gemäss Friedhofreglement

Energie- und Wasserkommission

- Stromversorgung
- Wasserversorgung
- Gasversorgung

Forstkommission

- Bewirtschaftung des Gemeindewaldes
- Veräusserung des Holzes
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Liegenschaftskommission

- Bewirtschaftung und Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften (Hochbauten, Sportplätze und Parkplätze)
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Finanzkommission

- Finanzplanung und Budgetierung
- Finanzberatung des Gemeinderates
- Prüfung von Steuererlassgesuchen

Tourismus-, Jugend-, Kultur- und Freizeitkommission

- Tourismusförderung
- Jugendarbeit
- Pflege des Kultur- und Freizeitangebotes

Primarschul- und Kindergartenkommission¹⁴

- Besorgung des Primarschul- und Kindergartenwesens nach Massgabe des übergeordneten Rechts
- Aufsicht über die Tagesschule nach Massgabe der Tagesschulverordnung Ins
- Anstellung der Lehrkräfte und der Tagesschulmitarbeitenden

Schulkommission für Besondere Massnahmen¹⁵

- Strategisch-politische Führung des Unterrichts für besondere Massnahmen
- Anstellung der Lehrkräfte

Ständiger Wahlausschuss

- Leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt das Wahlergebnis

^{14 + 15} eingefügt am 1.9.2011

Pachtlandausschuss

- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte betreffend die Verpachtung von gemeindeeigenem Kulturland zu Händen des Gemeinderates

Wirtschaftsförderungsausschuss

- Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderung
- Erschliessung und Verkauf von Gewerbeland

Verkehrsausschuss

- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte im Zusammenhang mit Fragen der Verkehrssicherheit zu Händen des Gemeinderates

Ausschuss für öffentliche Sicherheit

- Bearbeitung aller Fragen im Bereich öffentliche Sicherheit

Bibliotheksausschuss¹⁶

- Aufsicht über den Bibliotheksbetrieb
- Anstellung der Mitarbeitenden

¹⁶ eingefügt am 1.9.2011